

- ### Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 - PLS III-VI Passiver Lärmschutz (Lärmpegelbereiche) nach DIN 4109 (siehe planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 4.1-4.3)
 - Grenze unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.1)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

Planunterlagen Geschäftszeichen: P 22008
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte 1:1.000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022
Landkreis: Osnabrück
Gemeinde: Bersenbrück, Stadt
Gemarkung: Bersenbrück
Flur: 2; 3
Maßstab: 1:1.000

Die dieser Planunterlagen zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 5) geschützt. Die Verwertung für nicht genehmigte oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angelernt durch ObVI Jens Alvens
 Osnabrück, den

VERMESSUNGSBÜRO ALVES
 ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE
 Dr. rer. oec. Jens Alvens
 Am Holzpflanz 11
 48309 Osnabrück
 Tel.: 0541 323-2277 Fax: 0541 323-2278
 www.alves-vermessung.de / info@alves-vermessung.de

- ### RECHTSGRUNDLAGEN
- alle in der derzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch - BaUGB** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I, S. 1726).
 - Baunutzungsverordnung - BauNVO** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).
 - Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90** - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802).
 - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG** - gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240).
 - Niedersächsische Bauordnung - NBauO** - vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).
 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG)** - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588).

- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- Sofern bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können z.B. Tonkeramikfragmente, Holzblechresten, Schlacken sowie zufällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen - , die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen verschiedene Altstandorte des Altlastenkatasters des Landkreises Osnabrück. Die Flächen sind bebaut. Mit erhöhten Gefahren für das Plangebiet ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen. Eine abschließende Beurteilung bleibt dem Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, vorbehalten.
 - Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen infrage kommen oder artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

- ### HINWEISE
- Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 120 verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 13 „Brink - Nord“ in den Bereichen, in denen er vom B-Plan Nr. 120 überlagert wird, seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtsatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3.90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 13 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.
 - Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs darf durch bauliche Maßnahmen, Bepflanzungen und Beleuchtungen nicht gefährdet oder gestört werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen des Bahnbetriebs sind die einschlägigen technischen Richtlinien zur Baumaßnahmen und Pflanzungen im Nahbereich von Bahnstrecken zu beachten. Ggf. sind geplante Maßnahmen im Nahbereich der Bahnanlagen rechtzeitig mit der Deutschen Bahn AG bzw. mit der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH abzustimmen.
 - Es wird angesichts von Starkregenereignissen empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ grundsätzlich zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Eine angemessene Starkregensicherheit liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
 - Über den Planbereich verlaufen die Richtfunkverbindungen. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Ein besonderer Abstimmungsbedarf mit der Bundesnetzagentur sowie dem Funkstellenbetreiber wird erforderlich, wenn Bauhöhen über 20 m erreicht werden.
 - Innerhalb des Plangebietes bestehen mehrere erforderliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Bei Tiefbauarbeiten ist grundsätzlich auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungsrichtungen in der Öffentlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsrichtungen sind von Hand auszuführen.
 - Im Umfeld des Plangebietes liegen teilweise landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
 - Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
 - Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (Ausgabe 02/2013) einzuhalten.
 - Zur Sicherung der zu erhaltenden Einzelbaume ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
 - DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, zur Einsicht bereitgehalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (Gestalterische Festsetzungen), in der Sitzung am als Satzung beschlossen.

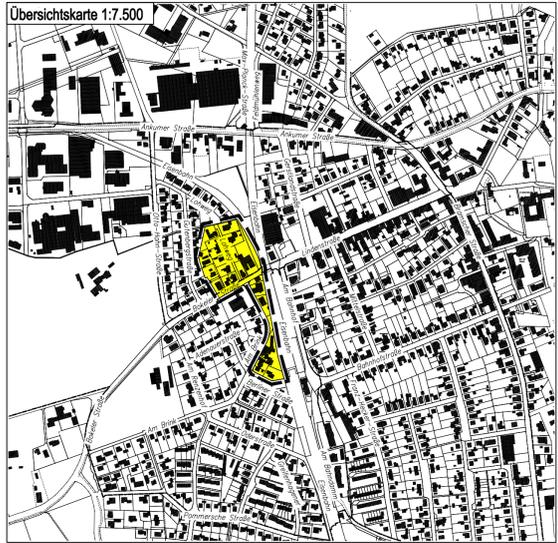
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- #### A Planungsrechtliche Festsetzungen – gemäß § 9 BauGB
- ##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 1 Abs. 5, 6 u. 9 sowie § 4 u. 6a BauNVO)
- Es werden ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO sowie ein Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO festgesetzt.
 - Im WA sind zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
 - Nicht zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Im MU sind zulässig:
 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 - Nicht zulässig sind:
 - Verfügungsgestaltungen,
 - Tankstellen.
- ##### 1.4 Arbeitnehmerwohnheime (Unterkünfte für Beschäftigte, die keine Wohnungen im Sinne des § 44 NBauO sind und die nicht der freiwilligen Führung eines selbstgestalteten Haushalts auf Dauer dienen) sind, auch in Form von Boardinghäusern, nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
- ##### 1.5 Werbeanlagen für Fremdwerbung sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).
- ##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 17, 18, 19 u. 20 BauNVO)
- Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von Oberkante Mitte der fertigen, das Baugrundstück erschließende Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht überschreiten.
 - Die maximale Gebäudehöhe, gemessen senkrecht von OKFF EG bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, darf im MU 11,50 m und im WA 10,50 m nicht überschreiten.
 - Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen u. Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Stellplätze u. Zufahrten sind gänzlich wasserdurchlässig zu beseitigen, z. B. mit breitflügig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mind. 25 % Fugenanteil) oder Schotterterrassen.
- ##### 3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), Ausschluss von Kellerwohnungen (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 7 BauNVO)
- Im MU sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 8 Wohnungen und je Doppelhaushälfte 4 Wohnungen zulässig; im WA sind je Einzelhaus maximal 4 Wohnungen und je Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen zulässig.
 - Kellerwohnungen (Wohnungen unterhalb des untersten Vollgeschosses) sind nicht zulässig.
- ##### 4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB)
- In den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (passiver Lärmschutz PLS I) müssen als Vorkehrungen gegen den Verkehrslärm von den angrenzenden Straßen und der Bahnstrecke bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den gemäß DIN 4109 schutzbedürftigen Räumen (u.a. Wohn- und Schlafräume, Kinderzimmer) die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß (R_w) gemäß den ermittelten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden:
 - PLS VI (= Lärmpegelbereich VI, maßgeblicher Außenlärm 75-80 dB(A))
 - PLS V (= Lärmpegelbereich V, maßgeblicher Außenlärm 70-75 dB(A))
 - PLS IV (= Lärmpegelbereich IV, maßgeblicher Außenlärm 65-70 dB(A))
 - PLS III (= Lärmpegelbereich III, maßgeblicher Außenlärm 60-65 dB(A))
 - In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen PLS III bis PLS VI sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen.
 - Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone dürfen in den Überschreitungsbereichen nicht in Richtung der Hauptschallquellen Bökeler Straße und der Schienenstrecke ausgerichtet werden.
- ##### 5. Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Je angefangene 400 m² Baugrundstück ist innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang in 1 m Höhe mind. 12 cm) zu pflanzen. Auf dem Baugrundstück bestehende Laubgehölze (Stammumfang in 1 m Höhe mind. 12 cm) können angerechnet werden, wenn sie dauerhaft erhalten werden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
 - Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze sowie klimaresiliente Gehölzarten entsprechend der Listen aus der Begründung zu verwenden.
 - Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad sind mit einem Anteil von mindestens 85 % der Dachfläche fachgerecht zu bepflanzen (mindestens extensiv, Vegetationstragschicht mind. 5 cm Einbauhöhe) und so dauerhaft zu unterhalten. Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus Solarenergie sind zulässig, sofern sie fachgerecht in die Dachbegründung integriert werden und die Dachbegründungsfläche nicht verkleinern (z. B. aufgeständerte Photovoltaiksysteme etc.).
- ##### 6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- In bislang unbebauten Grundstücksflächen (z.B. Gartenflächen) ist die Baufeldränderung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen von Gehölzen und sonstiger Vegetationsstrukturen) nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vogel (also zwischen dem 01.08. und 28.02.) durchzuführen. Falls bei anstehenden Ausbaumaßnahmen an Gebäuden ein Fledermausbesatz wahrscheinlich sein sollte, sind die Gebäude auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollte die Baufeldränderung außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person auf ein Vorkommen von besetzten Brutstätten (Vogel- und Fledermaus) zu überprüfen. Von der Baustellenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europärechtlich geschützter Vogelarten und Fledermäuse durch die Baufeldränderung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Brutstätten ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
 - Wenn Gebäude, die Fledermäuse oder gebäudebrütenden Vögel als Quartier dienen könnten, erheblich verändert, ausgebaut oder abgerissen werden, kann eine Tötung von einzelnen Individuen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Hier ist vor den Baumaßnahmen (Baufeldränderung, Abriss, Umbau etc.) der Gebäude eine Kontrolle durch einen Fledermaus-Vogel-Experten erforderlich. Dieser sollte die möglicherweise von Fledermäusen und/oder Vögeln genutzten Strukturen beghehen, um ggf. indirekte Hinweise (z.B. Kot) nachzugehen, als auch ein bis zwei abendliche Ausflugskontrollen im Sommerhalbjahr (Mai bis September) durchführen, um ggf. direkte Nachweise erbringen zu können. Auf Basis dieser Ergebnisse sind dann möglicherweise weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (570 - 630 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin zu verwenden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu minimieren. Es dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit engem Spektralbereich (570 - 630 nm) und Farbtemperatur kleiner/gleich 2.700 Kelvin für Werbebeleuchtungen eingesetzt werden. Werbeanlagen müssen so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtkörper gelangen können.
- ##### B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 3 NBauO)
- #### B Dachgestaltung
- Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer (SD) oder Walmdächer (WD, auch Krüppelwalmdächer) auszuführen. Die Dachneigung muss mindestens 25 Grad betragen. Bei untergeordneten Baukörpern (z. B. Dachgauben), Garagen und Carports sowie sonstigen Nebengebäuden sind auch abweichende Dachformen - und -neigungen sowie Flachdächer zulässig.
 - Alle Dachflächen dürfen nur einheitlich mit einem Material gedeckt werden. Die Gauben und Zwerchhäuser müssen in Material und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt werden. Als Dachendeckung sind nur Ziegel- und Dachsteine in Schwarz-, Anthrazit-, Braun- und Rotönen zulässig. Für unregelmäßige Dachflächen sind gestalterische Zwecke (Gliederung und Rahmung der Dachfläche) sind auf bis zu 20 % der Dachfläche auch Materialien wie Holz, Schiefer, Klinkziegel zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich zulässig und insoweit von diesen Regelungen zur Dachausbildung ausgenommen.
- #### 2. Werbeanlagen
- Werbeanlagen an der Stelle der Leistung sind direkt am Gebäude / auf dem Betriebsgrundstück anzubringen / zu errichten.
 - Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichtwerbungen in Signalfarben sowie fluoreszierende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Hier von ausgenommen sind zeitlich begrenzte Sonderaktionen mit einer Zeitdauer von insgesamt max. 4 Wochen pro Jahr (z.B. Weihnachtszeit).

- Auf den Dachflächen sind Anlagen für Außenwerbung nicht zulässig. Werbeanlagen über Traufhöhe oder Attika sind nicht zulässig. Bandartige Werbeanlagen dürfen nicht länger als die halbe Gebäudeseite sein.
 - Selbstständige Werbeanlagen (Pylone o.ä.) sind bis zu einer Höhe von max. 3,0 m zulässig.
 - Gestaltung von Einfriedungen und nicht überbauten Grundstücksflächen
 - Im WA sind Grundstücks Einfriedungen sind nur als Hecken aus Gehölzen der nachfolgenden Gehölzliste zulässig. Abweichend hiervon sind Kombinationslösungen aus Hecke und Zaun zulässig, wenn der Zaun vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar ist und er im unteren Bereich den Durchsicht von Kleinsäugern ermöglicht (mind. 10 cm Abstand zwischen Unterkante Zaun und Oberkante Gelände).
- | Botanischer Name: | Deutscher Name: |
|-----------------------------------|--------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Berberis vulgaris | Berberitze |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus monogyna / C. laevigata | Weißdorn / Rotdorn |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Taxus baccata | Europäische Eibe |
- Im WA darf die Höhe der Einfriedungen, sofern sie an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, 0,80 m über Straßenebenrante nicht überschreiten. Bei Eckgrundstücken kann an den von der erschließenden Straße abgewandten Grundstücksgrenzen von der vorstehenden Maximalhöhe abgewichen werden.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch als Pflanz-/Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zufahrten, Zuwegungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige erforderliche Nebenanlagen. Schotter-, Splitt- oder Kiesflächen sind, sofern sie nicht der unmittelbaren Gebäudeerschließung oder als Fassaden-Spritzschuttbereich im Abtropfbereich der Dächer dienen, nicht zulässig. Kunstrasenflächen sind nicht zulässig.

Bersenbrück, den

Bürgermeister



ENDFASSUNG - ENTWURF

BEBAUUNGSPLAN NR. 120 „AM BRINK / LOHWEG“
 (BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEM. § 13 A BAUGB)
 - MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN -
STADT BERSENBRÜCK

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 A BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 A Abs. 3 BauGB am 11.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den

Bürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom 24.10.2022 bis einschl. 25.11.2022 gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bersenbrück, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bersenbrück, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (§ 13 A BauGB) - mit baugestalterischen Festsetzungen - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bersenbrück, den

Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
 Dehling & Wisselmann
 Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung
 Mühlentorstraße 3 49074 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 eMail: post@web.de

Osnabrück, den 07.09.2022 / 11.10.2022
 10.01.2023

PLANUNGSBÜRO DEHLING & WISSELMANN, Mühlentorstraße 3, 49074 Osnabrück, Tel. (0541) 222 57, eMail: post@web.de